

**Richtlinien der Universität Passau über die Gewährung einer Individualförderung für
Habilitationen und Habilitanden zur eigenständigen Mittelverwaltung
gem. Beschluss der Universitätsleitung vom 18.12.2019 i. d. F. vom 24.05.2023**

Präambel

Die Universität Passau sieht in der hervorragenden Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses einen wichtigen Baustein für ihre Exzellenz in Forschung und Lehre. Sie unterstützt Habilitationen und Habilitanden mit einem Habilitationsfonds und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur gezielten Unterstützung exzellenter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Zugleich schafft sie für diese frühzeitig Möglichkeiten selbständiger Mittelverwaltung.

1. Förderkriterien

- 1.1. Gefördert werden Personen, die an der Universität Passau als Habilitationen bzw. Habilitanden angenommen sind.
- 1.2. Von der Förderung ausgenommen sind Habilitationen und Habilitanden, die an einer anderen Hochschule, Forschungseinrichtung oder vergleichbaren Institution beschäftigt sind und dort über ein Budget zur selbständigen Mittelverwaltung verfügen können. Die Ausnahme von der Förderung gilt für den Zeitraum, für den das Budget durch die andere Hochschule oder Einrichtung zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann nicht auf bereits zugewiesene Fördermittel aus dem Habilitationsfonds zugegriffen werden.
- 1.3. Geförderte Habilitationen und Habilitanden verpflichten sich, sich auf die Förderung auswirkende Umstände im Sinne von Ziffer 1.2 dem Graduiertenzentrum und der Fakultät gegenüber anzuzeigen, an der sie zur Habilitation angenommen sind. Insbesondere die Berufung auf eine Professur – an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule – muss gemeldet werden. Das Graduiertenzentrum als auch das Dekanat der zuständigen Fakultät sind über den Abbruch oder die Weiterführung des Habilitationsverfahrens schriftlich zu informieren.
- 1.4. Geförderte Habilitationen und Habilitanden sind verpflichtet, Ihre Förderberechtigung dem Graduiertenzentrum gegenüber bis zum 31. März und 30. September eines jeden Kalenderjahres der Förderdauer zurückzumelden. Geförderte Habilitationen und Habilitanden sind insbesondere verpflichtet:
 - 1.4.1. Innerhalb eines Jahres nach der Annahme zur Habilitation dem Graduiertenzentrum die Zielvereinbarung vorzulegen.
 - 1.4.2. Innerhalb von zwei Jahren nach Annahme zur Habilitation dem Graduiertenzentrum die erfolgreiche Zwischenevaluierung nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht, wird die Förderung ausgesetzt. Das Graduiertenzentrum ist darüber zu informieren, wann die erfolgreiche Zwischenevaluierung voraussichtlich vorliegen wird. Mit dem Nachweis der erfolgreichen Zwischenevaluierung kann die Förderung fortgesetzt werden, inklusive ggf. noch bestehender Restmittel.
 - 1.4.3. Den Abbruch oder die reguläre Beendigung des Habilitationsverfahrens dem Graduiertenzentrum zu melden. Bei einem Abbruch des Habilitationsverfahrens ist das Dekanat der zuständigen Fakultät umgehend in Kenntnis zu setzen.

2. Höhe und Dauer der Förderung

- 2.1. Die Förderung beträgt 1.500 Euro pro Person und Kalenderjahr. Nicht verausgabte Mittel können in das Folgejahr übertragen werden.

- 2.2. Die Förderung beginnt mit der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand. Erfolgt diese im Laufe des Kalenderjahres, wird die Förderung entsprechend monatlich anteilig zugewiesen.
- 2.3. Die Dauer der Förderung unterteilt sich je nach Fortschritt des Habilitationsverfahrens in zwei Phasen:
 - 2.3.1. Phase 1 (bis zur Zwischenevaluierung): Die Förderung beträgt ab Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand zwei Jahre. Die Förderung ist an eine Zielvereinbarung im Rahmen des Habilitationsverfahrens geknüpft. Die Zielvereinbarung muss von den Geförderten innerhalb eines Jahres nach der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand dem Graduiertenzentrum vorgelegt werden, um weiterhin Anspruch auf Förderung aus dem Habilitationsfonds zu erhalten.

Die Förderung in Phase 1 wird verlängert, sofern das Fachmentorat die Dauer der Habilitation verlängert, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit, eines Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitandinnen und Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Die Förderung verlängert sich bis zu dem in der Zielvereinbarung aktualisierten Datum der Zwischenevaluierung, insofern dem Graduiertenzentrum die entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Eine Förderung über Phase 1 hinaus ist an eine erfolgreiche Zwischenevaluierung im Rahmen des Habilitationsverfahrens geknüpft. Die erfolgreiche Zwischenevaluierung muss gegenüber dem Graduiertenzentrum nachgewiesen werden, um Anspruch auf Förderung aus Phase 2 zu haben.
 - 2.3.2. Phase 2 (Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung): Nach Abschluss der Förderung in Phase 1 und im Falle einer erfolgreichen Zwischenevaluierung, beträgt die Förderung in Phase 2 zwei Jahre. Die Förderung von 1.500 Euro pro Person wird weiterhin jährlich zugewiesen. Die Förderung in Phase 2 wird verlängert, sofern das Fachmentorat die Dauer der Habilitation verlängert, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit, eines Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitandinnen und Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Die Förderung verlängert sich um die in der Zielvereinbarung genannte Dauer, insofern dem Graduiertenzentrum die entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird.
- 2.4. Die Förderung endet mit der Beendigung des Habilitationsverfahrens. Erfolgt die Beendigung des Habilitationsverfahrens im Laufe des Kalenderjahres, wird die Förderung entsprechend monatlich anteilig zugewiesen. Bis zur Beendigung des Habilitationsverfahrens nicht verausgabten Restmittel werden eingezogen. Ausgenommen sind die durch bereits eingegangene Verpflichtungen verplanten Mittel, soweit diese die nach dieser Richtlinie zulässige Gesamtförderung nicht überschreiten.

3. Weitere Regelungen

- 3.1. Neben dem Habilitationsfonds stehen Habilitandinnen und Habilitanden uneingeschränkt alle universitären Förderformate für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinien offen; aus den Mitteln des Habilitationsfonds können aus anderen universitären Förderformaten gewährte Zuschüsse nicht aufgestockt werden.
- 3.2. Aus den Mitteln des Habilitationsfonds dürfen nur forschungsbezogene Ausgaben aus TG 73 geleistet werden. Näheres ist in einem gesonderten Merkblatt geregelt.

4. Verfahren

- 4.1 Die Antragsstellung erfolgt als Online-Verfahren über die Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums.

- 4.2. Der Antrag muss über das Formular „Antrag auf eine Förderung durch den Habilitationsfonds der Universität Passau“ gestellt werden.
 - 4.2.1 Dem Antrag ist die Bestätigung der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand durch die zuständige Fakultät der Universität Passau beizufügen.
- 4.3 Die Förderung wird zweimal im Jahr zur Antragsstellung ausgeschrieben.
- 4.4 Die Antragsstellung ist jeweils vom 01.-31. März und 01.-30. September des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

4. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 25.05.2023 in Kraft.